

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Einwohnerregister (Botschaften Heft Nr. 1 / 2014–2015, S. 5)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Montag, 23. Juni 2014, 9.15 – 12.05 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Claus (Kommissionspräsident), Geisseler (Kommissionsvizepräsident), Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Peyer, Pfäffli, Gross (Protokoll)

RR Trachsel (Vorsteher DVS), Maranta (DS DVS), Caduff (Projektleiter Registerharmonisierung, DVS)

Entschuldigt: Parolini, Berther (Camischolas)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

a) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Pfäffli)
Rückweisung der Vorlage an die Regierung

b) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen; Claus [Kommissionspräsident], Geisseler [Kommissionsvizepräsident], Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael [Donat], Michael [Castasegna], Peyer; Sprecher: Claus) *und Regierung*
Abweisung des Rückweisungsantrags

Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die Einwohnerregister (ERG)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

| | | |
|------------------------|--|--|
| Geltendes Recht | Revisionsentwurf Änderungen sind hervorgehoben | Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u> |
|------------------------|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| Titel Gesetz über die Einwohnerregister (ERG) | Titel Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERG) | |
| Art. 1 Zweck Dieses Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister. Es regelt insbesondere die Führung der kommunalen Einwohnerregister sowie die Niederlassung und den Aufenthalt. | Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister. Es regelt insbesondere die Führung der kommunalen Einwohnerregister sowie die Niederlassung und den Aufenthalt. 2 Es regelt zudem die Bekanntgabe von Daten aus den kommunalen Personen- und Objektregistern an den Kanton und den Betrieb einer kantonalen Datenplattform. | |
| Art. 29 Datenaustausch - 3. mit dem Kanton 1 Die Gemeinde liefert dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister. Die Regierung regelt die Entschädigung für Datenlieferungen, welche diejenigen an den Bund übertreffen. 2 Der Kanton kann dafür eine Datenplattform betreiben. 3 Die Daten dürfen nur für statistische Auswertungen und weitere von der Gesetzgebung vorgesehene Zwecke verwendet werden. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt. | Art. 29 Datenaustausch - 3. mit dem Kanton 1 Die Gemeinde liefert dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister. Die Regierung regelt die Form und die Periodizität sowie die Entschädigung für Datenlieferungen, welche diejenigen an den Bund übertreffen. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben | |

Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die Einwohnerregister (ERG)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

| | | |
|-----------------|---|---|
| Geltendes Recht | Revisionsentwurf Änderungen sind hervorgehoben | Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u> |
|-----------------|---|---|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>Art. 30a Datenplattform – 1. Personen- und Objektregister</p> <p>1 Der Kanton kann eine Datenplattform betreiben, welche namentlich aus einem zentralen Personen- und einem zentralen Objektregister besteht.</p> <p>2 Das zentrale Personenregister enthält Daten der kommunalen Einwohnerregister sowie weiterer kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Personenregister.</p> <p>3 Das zentrale Objektregister enthält Daten der kommunalen, kantonalen und der eidgenössischen Objektregister.</p> <p>4 Die Daten des zentralen Personen- und Objektregisters können miteinander verknüpft werden.</p> | |
| | <p>Art. 30b Datenplattform – 2. Zweck und Zugriff</p> <p>1 Die Daten des zentralen Personen- und Objektregisters dienen dem Kanton und den Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zu statistischen Auswertungen.</p> <p>2 Die Dienststellen des Kantons erhalten Zugriff auf die Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>3 Die Regierung bezeichnet die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, welche Zugriff auf die Daten erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>4 Die Regierung kann Gemeindebehörden Zugriff auf die Daten gewähren, die ihr Gebiet betreffen und die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>5 Der Zugriff gemäss den Absätzen 2, 3 und 4 kann durch</p> | <p>Art. 30b Abs. 4 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Die Regierung gewährt Gemeindebehörden Zugriff auf die Daten (...), die ihr Gebiet ...</p> |

Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die Einwohnerregister (ERG)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

| | | |
|-----------------|---|---|
| Geltendes Recht | Revisionsentwurf Änderungen sind hervorgehoben | Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u> |
|-----------------|---|---|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>ein Abrufverfahren erfolgen.</p> <p>6 Die Regierung regelt den Umfang des Zugriffs der berechtigten Stellen und Behörden sowie die Entschädigung. Sie entzieht die Zugriffsberechtigung bei missbräuchlicher Datenverwendung.</p> | |
| | <p>Art. 30c Datenplattform – 3. Weitere Bestimmungen</p> <p>1 Die Daten sind zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.</p> <p>2 Die Zugriffe auf Personendaten sind zu protokollieren.</p> <p>3 Die Regierung regelt die Details über technische Standards, organisatorische Mindestvorgaben und die Mitwirkungspflichten der zugriffsberechtigten Stellen und Behörden.</p> | <p>Art. 30c Abs. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: Die Zugriffe auf Personendaten sind zu protokollieren und zu überprüfen.</p> |

II.

Die Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum

Gemäss Botschaft

Anträge der Regierung gemäss Botschaft (S. 29)

Ziffer 2:

Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft